



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Kommunalbericht 2016

Kiel, 25. Oktober 2016



Kommunalbericht 2016

des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Oktober 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

1. Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) überwacht u. a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts.¹

Die jährlichen Bemerkungen des LRH mit dem Bericht zur Haushaltsrechnung sind Bestandteil des Entlastungsverfahrens der Landesregierung durch den Landtag. Erkenntnisse aus Prüfungen kommunaler Körperschaften werden in den Bemerkungen des LRH nur in Einzelfällen behandelt. Aus diesem Grund legt der LRH regelmäßig auch Kommunalberichte vor.

Mit dem 8. Kommunalbericht werden Landtag, Landesregierung, Kommunen und die Öffentlichkeit wieder über Prüfungsfeststellungen von allgemeiner Bedeutung aus dem kommunalen Bereich informiert.²

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und die kommunalen Landesverbände haben zum Entwurf des Kommunalberichts Stellung genommen. Gleiches gilt für

- das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zum Beitrag über die Kindertagesstätten sowie
- das Ministerium für Schule und Berufsbildung zum Beitrag über Schulkostenbeiträge.

Konkrete Hinweise und Anregungen der Ministerien und der kommunalen Landesverbände zu einzelnen Textbeiträgen sind dort berücksichtigt. Ausführlichere Stellungnahmen sind am Ende der entsprechenden Beiträge zusammengefasst wiedergegeben.

¹ Vgl. Artikel 64 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 361.

² Vgl. § 2 Abs. 5 Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 71.